



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

89

1968

Berlin, den 4. März 1968

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 68	Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — .....	89
12. 2. 68	Anordnung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Tallierungs-gesellschaft mbH .....	90
14. 2. 68	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterinnenhandel ^ 91	
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	92

### Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen —

vom 1. Februar 1968

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

##### § 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Verfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege entscheiden über Verfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von den Or-

ganen der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen zulässig.

(5) Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist auf die Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken. Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden.

##### § 3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch entscheiden nur die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege.

##### § 4

#### Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinarverletzung, werden die in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen angewandt.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

##### § 5

#### Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können wegen Verfehlungen in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis zu 150 M aussprechen.